

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Straßenbenennungen und Orientierungsnummerbestimmungen; Verständigung der k. k. Telephonämter.
2. Ernennung eines niederländischen Honorar-Vizekonsuls.
3. Veränderung im Personalstande des k. k. Gewerbeinspektorates.
4. Bildung der Gemeindejagdgebiete in den Bezirken XI, XIII und XIX.
5. Veterinärpolizeiliche Maßnahmen bei Abhaltung von Hunde- und Katzen-Ausstellungen.
6. Regelung des Schwerfuhrwerksverkehrs durch die Steinhage- und Seumegasse im XII. Bezirke.
7. Zulassung des kosmetischen Mittels „Pilipton“ zum Betriebe.
8. Verpflegungskostenersatz für bulgarische Staatsangehörige.
9. Effektlampen.

II. Normativbestimmungen:

- Stadtrat:
10. Beginn und Ende der Funktionsdauer der Bauaufsichtsräte; Termin für den Vorschlag zur Neubestellung.
- Magistrat:
11. Strenge Handhabung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung.
 12. Absendung von Strafbeträgen über Requisition von Bezirkshauptmannschaften.
 13. Vereinfachungen im Strafvollzuge.
 14. Vertretung der mit der selbständigen Aktenbehandlung betrauten Beamten.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Straßenbenennungen und Orientierungsnummerbestimmungen; Verständigung der k. k. Telephonämter.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 13. Juli 1903, Nr. 80634/T.-N. ex 1903 (M.-Abt. XVI, 4634/03):

Das k. k. Baubureau zur Ausgestaltung des Wiener Telephonnetzes (III., Heggasse 2), die k. k. Telephonlinien-Sektion 1 (VI., Dreihufeisengasse 7) und die k. k. Telephonlinien-Sektion 2 (IX., Berggasse 35) benötigen zur Evidenzhaltung der als Amtsbehalte dienenden Objektsbezirkspäne und der Vormerke über die Adressen der Telephon-Abonnenten zc. die Kenntnis von allen Änderungen der Gassenamen und Hausnummern, sowie der Eröffnung neuer Gassen und Plätze im Wiener Gemeindegebiete. Damit diese Dienststellen möglichst rasch über derartige Änderungen informiert werden, wird das Ersuchen gestellt, in Zukunft jede Änderung obgedachter Art auch den genannten Ämtern direkt bekanntgeben zu wollen. Weiters wolle es gefällig sein, die diesbezüglichen, seit Anfang 1902 vorgekommenen Änderungen dem vorgenannten Baubureau und den beiden k. k. Telephonlinien-Sektionen nachträglich mitzuteilen.

2.

Ernennung eines niederländischen Honorar-Vizekonsuls.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 12. August 1903, Z. 79980 (M.-Abt. XXII, 1896/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1903, Z. 5209, ist Johann Daniel Nikolaus Bistorius, Direktor der Wiener Zweigniederlassung der niederländischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Allgemeine Maatschappij van Levensverzekering en Lyfrente“ in Amsterdam zum zugeteilten Honorar-Vizekonsul bei dem königl. niederländischen Generalkonsulate in Wien ernannt worden und hat die königl. niederländische Gesandtschaft um Anerkennung des Genannten in seiner neuen Eigenschaft gebeten.

Hievon wird die Magistrats-Abteilung XXII mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß Bistorius, welcher niederländischer Staatsangehöriger ist und in Wien IV., Schelleingasse 22, wohnt, in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zugelassen wird.

3.

Veränderung im Personalstande des k. k. Gewerbeinspektorates.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 25. August 1903, Z. I 1407 (M.-Abt. XVII, 3919):

Der Herr k. k. Handelsminister hat sich laut Erlasses vom 20. August 1903, Z. 31259, im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten als

Leiter des k. k. Ministeriums des Innern bestimmt gefunden, den gegenwärtig dem k. k. Gewerbeinspektorate in Tetschen zugeteilten Kommissär der k. k. Gewerbeinspektion Richard v. Saumeder mit 1. Oktober 1903 dem k. k. Gewerbeinspektorate in Wien I zur Dienstleistung zuzuweisen.

4.

Bildung der Gemeindejagdgebiete in den Bezirken XI, XIII und XIX.

Note des Wiener Magistrates vom 28. August 1903, M.-Abt. IX, 3277/03, an die magistratischen Bezirksämter dieser Bezirke:

In Durchführung der §§ 8 und 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22 ex 1903, womit ein Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wurde, werden aus jenen Grundflächen in XI., XIII. und XIX. Gemeindebezirke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd nicht besteht, soweit dieselben nach Art. I der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. März 1903, Z. 23619, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 23, für die Jagd überhaupt in Betracht kommen, nachstehende Gemeindejagdgebiete für die nächstfolgende Jagdpachtperiode, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1904 bis 1. Jänner 1909, gebildet:

1. im XI. Gemeindebezirke ein Gemeindejagdgebiet mit den Bezirksgrenzen als Jagdgebietsgrenzen;
2. im XIII. Gemeindebezirke zwei Gemeindejagdgebiete, und zwar:
 - a) ein Gemeindejagdgebiet, den nördlich vom Wienflusse gelegenen Teil des XIII. Bezirkes umfassend und
 - b) ein Gemeindejagdgebiet, bestehend aus dem südlich vom Wienflusse gelegenen Teile des XIII. Bezirkes;
3. im XIX. Gemeindebezirke zwei Gemeindejagdgebiete, und zwar:
 - a) ein Gemeindejagdgebiet, umfassend den nördlich vom Straßenzuge „Grünzingerstraße — Straßerstraße — Himmelstraße“ und dem von der Himmelstraße in deren Verlängerung zur Krenzeiche führenden Waldfahrwege bis zur Grenze des Stifswaldes, Parz. 1107 Grundbuch Grünzing, gelegenen Teil des XIX. Bezirkes und
 - b) ein Gemeindejagdgebiet, umfassend den südlich von obiger Grenzlinie gelegenen Teil des XIX. Gemeindebezirkes.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur weiteren Verfügung gemäß § 15 ff. Jagdgesetz für Wien, in Kenntnis gesetzt.

5.

Veterinärpolizeiliche Maßnahmen bei Abhaltung von Hunde- und Katzen-Ausstellungen.

Rundmachung der k. k. n.-b. Statthalterei vom 1. September 1903, Z. 86138 (M.-Abt. IX, 5197/03):

Mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Hundswut in Wien und Niederösterreich findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Rundmachung vom 22. April 1903, Z. 43070, betreffend das Verbot der Abhaltung von Hunde-

und Katzen-Ausstellungen, sowie von Hunde- und Katzen-Schauen in Niederösterreich auf Grund der §§ 3 und 20 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, bis auf weiteres nachstehendes anzuordnen:

1. Auf Hunde- und Katzen-Ausstellungen, sowie auf Hunde- und Katzen-Schauen gebrachte Hunde und Katzen müssen mit von der zuständigen politischen Bezirksbehörde ausgestellten Zertifikaten gedeckt sein, in welchen bestätigt erscheint, daß die zur Ausstellung bestimmten Tiere vor dem Abgange von ihrem Herkunftsorte tierärztlich untersucht und unbedenklich befunden wurden, sowie daß in der Provenienzgemeinde des Tieres und in den Nachbargemeinden im Umkreise von 4 km seit einem Zeitraum von 3 Monaten ein Hundswutfall nicht vorgekommen ist.

Hinsichtlich der aus Wien stammenden Tiere ist ein seitens des magistratischen Bezirksamtes ausgestelltes Zertifikat zu erbringen, welches besagte Bestätigung bezüglich des betreffenden Bezirkes zu enthalten hat.

Tiere, denen dieses Zertifikat mangelt, sind von der Ausstellung beziehungsweise Schau unbedingt auszuschließen.

2. In den politischen Bezirken Mistelbach, Scheibbs und Unter-Gänserndorf bleibt die Abhaltung von Hunde- und Katzen-Ausstellungen beziehungsweise -Schauen bis auf weiteres verboten und ist auch die Zubringung von Hunden und Katzen dieser Provenienz zu derlei Veranstaltungen untersagt.

3. Alle zu den Ausstellungen und Schauen gebrachten Hunde sind mit einem beißsicheren Maulkorbe zu versehen, welcher den Tieren nur während des Aufenthaltes in den Käfigen abgenommen werden darf.

Das freie herumlaufenlassen der Hunde im Ausstellungsterritorium, auch wenn sie mit einem Maulkorbe versehen sind, ist nicht gestattet.

In der Regel ist in jedem Käfige nur immer ein Hund unterzubringen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es sich um mehrere Hunde eines und desselben Besitzers und ein und desselben Hofes handelt.

Katzen dürfen nur in Käfigen zu Ausstellungen beziehungsweise Schauen gebracht werden, in welchen die Tiere auch während der ganzen Veranstaltung zu verbleiben haben.

4. Die Dauer von in Rede stehenden Veranstaltungen hat sich auf einen Zeitraum von zwei Tagen zu beschränken.

5. Die zu denselben gebrachten Tiere sind während der ganzen Dauer der Ausstellung einer permanenten, strengen amtstierärztlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Die Kosten der amtstierärztlichen Überwachung fallen dem Unternehmer zur Last.

6. Der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich die in Rede stehenden Veranstaltungen abgehalten werden, bleibt es überlassen, weitere an Ort und Stelle gebotene sicherheits- und veterinärpolizeiliche Maßnahmen, eventuell im Einvernehmen mit der landesfürstlichen Polizeibehörde zu treffen, und obliegt der politischen Bezirksbehörde auch die Sorge für die genaueste Einhaltung der gegebenen Vorschriften.

Zu Seuchenfällen ist nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vorzugehen.

7. Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Übertretungen derselben werden nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, N.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

6.

Regelung des Schwerverkehrsverkehrs durch die Steinhage- und Senmegasse im XII. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. September 1903, M.-Abt. IV, 2330/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr von Schwerverwerk durch die Steinhage- und Senmegasse im XII. Bezirke verboten und hat dieses Fuhrwerk ausschließlich durch die Arndtstraße und über den Gürtel zu fahren.

Die Zu- und Abfuhr von Lasten für Parteien oder Gewerbetreibende in den genannten zwei Gassen wird jedoch von diesem Verbote nicht getroffen.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 und § 101 des Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

Zulassung des kosmetischen Mittels „Pilipton“ zum Betriebe.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1903, Z. 82732 (M.-Abt. X, 5170/03):

Mit dem hierortigen Erlasse vom 4. März 1903, Z. 17532, wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtrat, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter, die Polizeidirektion) in Kenntnis gesetzt, daß das kosmetische Mittel „Pilipton“ von J. Jhnatowicz in Lemberg vom ständigen Beiräte für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen wegen Bleigehaltes als gesundheitsgefährlich bezeichnet wurde.

Laut Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1903, Z. 31932, hat die Statthalterei in Lemberg angezeigt, daß dieser Artikel nunmehr in einer anderen als der früheren Art hergestellt wird, so daß derselbe

gegenwärtig von der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Krakau gesundheitsunschädlich befunden wurde.

Es obwaltet daher gegen den Vertrieb dieses Artikels in der jetzigen Zusammenfassung kein Anstand.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die k. k. Polizeidirektion in Wien.

8.

Verpflegkostenersatz für bulgarische Staatsangehörige.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1903, Z. VIII, 663 M.-Abt. XXII, 2027/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 103):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. August 1903, Z. 32863, eröffnet, daß das kaiserlich bulgarische Ministerium des Äußeren anlässlich eines konkreten Falles darum ersucht hat, bei den in Betracht kommenden österreichischen Behörden vorstellig zu werden, daß die Refundierung aller in einem Kalenderjahre für die Verpflegung von bulgarischen Staatsangehörigen in österreichischen Spitälern aufgelaufenen Kosten, wenn tunlich, nicht später als anfangs Juni des darauf folgenden Jahres angesprochen werden möge, da, wenn es sich um den Ersatz von Verpflegungskosten aus früheren Jahren handle, der Fall eintrete, daß der bezügliche Kredit seitens der kaiserlichen Regierung erst von der Kammer erbeten werden müsse, was die Refundierung naturgemäß sehr verzögere.

Es werden daher eventuelle Verpflegkostenersatzansprüche für in österreichischen Spitälern verpflegte bulgarische Staatsangehörige in Zukunft zu einem solchen Zeitpunkte anzumelden sein, daß die Refundierung derselben im Wege der k. u. k. Vertretungsbehörden in Bulgarien noch vor dem 1. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres angesprochen werden kann.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs zur Kenntnisnahme, Danachachtung sowie zur Verständigung der etwa im Bezirke befindlichen Krankenanstalten.

Unter einem wird auch der n.-ö. Landesausschuß mit Rücksicht auf die ihm unterstehenden Landes-Humanitätsanstalten verständigt.

Die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten erhalten unter einem u n m i t t e l b a r die nötigen Weisungen.

9.

Effektbogenlampen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 18. September 1903, M.-Abt. IV, 2539 und 2540/03:

Die hieramtliche Kundmachung vom 25. Juli 1903, Z. 423 ex 1903, betreffend die Abblendung und das Höherhängen der Effektbogenlampen (S. Amtsblatt Nr. 69 ex 1903, „Gesetze zc.“ VIII, 16, pag. 85) wird hiemit bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und weiteren Verlautbarung die Mitteilung gemacht.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

10.

Beginn und Ende der Funktionsdauer der Bauaufsichtsräte; Termin für den Vorschlag zur Neubestellung.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25. August 1903, Z. 10512, hinsichtlich des Beginnes und Endes der Funktionsdauer der Bauaufsichtsräte und des Termines für den Vorschlag zur Neubestellung folgenden Beschluß gefaßt:

Die regelmäßige Funktionsdauer der Bauaufsichtsräte endet mit dem Schlusse des zweiten Kalenderjahres, d. i. am 31. Dezember 1903.

Die Funktionsdauer der derzeit bestellten Bauaufsichtsräte endet mit 31. Dezember 1905.

Im Falle des Ausscheidens eines Bauaufsichtsrates vor Ablauf der regelmäßigen Funktionsdauer erfolgt die ersatzweise Bestellung in der Regel nur für den Rest dieser Funktionsdauer.

Die Vorschläge für die Neubestellung der Bauaufsichtsräte sind in der Regel bis 1. November jenes Jahres zu erstatten, mit dessen Ablauf die Funktionsdauer der bestellten Bauaufsichtsräte erlischt. Die neu bestellten Bauaufsichtsräte beginnen ihre Tätigkeit am 1. Jänner des folgenden Jahres. (M.-Abt. XIV, 7553/03.)

Magistrat:

11.

Strenge Handhabung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die äußere Geschäftsbezeichnung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 28. August 1903, M.-Abt. XVII, 3713/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 100):

Der Herr Vize-Bürgermeister Strobach hat unter dem 14. August 1903 zur Pr.-Z. 10339 folgenden Erlaß an den Magistrat gerichtet:

„Wiederholt wurde mir von vertrauenswürdiger Seite mitgeteilt und habe ich auch selbst die Wahrnehmung gemacht, daß in vielen Straßen, hauptsächlich aber auf der Mariahilferstraße Schilder zu sehen sind, welche nicht den vollen Vor- und Zunamen der Gewerbetreibenden enthalten.“

Die Gemeindeverretung hat auch wiederholt Anlaß genommen, diesem Unfuge entgegenzutreten, und es ist höchst beklagenswert, daß die von ihr unternommenen Schritte bisher nicht den erwünschten Erfolg hatten.

Ich beauftrage daher den Magistrat, mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln diese Übertretungen des § 49 der Gewerbeordnung zu ahnden und mir über die diesfalls getroffenen Verfügungen Bericht zu erstatten.“

Die über diesen Erlaß seitens der Magistrats-Abteilung XVII gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß tatsächlich seitens einzelner Marktamtsabteilungen in letzter Zeit zahlreiche Anzeigen wegen Übertretung der §§ 44 bis 49 der Gewerbeordnung erstattet worden sind.

Ich weise die magistratischen Bezirksämter an, dem erwähnten Umstande die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, diesfalls die Marktamtsorgane sofort neuerlich zu beauftragen und wahrgenommene Übertretungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf das strengste, allenfalls auch unter Anwendung des § 152 der Gewerbeordnung zu ahnden.

Hierbei bringe ich übrigens den Bezirksämtern den Magistrats-Erlaß vom 5. August 1896, Z. 125761 (Magistrats-Verordnungsblatt ex 1896, Seite 99) in Erinnerung.

12.

Absendung von Strafbeträgen über Requisition von Bezirkshauptmannschaften.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Edmund Posselt vom 31. August 1903, M.-D. 2180/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 102):

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Pöcking-Umgebung führte darüber Beschwerde, daß die über ihre Requisition von den magistratischen Bezirksämtern eingehobenen Strafbeträge stets separat und lange vor der Absendung des Strafaktes an die k. k. Bezirkshauptmannschaft geleitet werden, wodurch die letztere genötigt ist, für den eingelangten, sofort bei der k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa zu hinterlegenden Strafbetrag eine eigene Protokollzahl zu eröffnen und unter Umständen eine zeitraubende Korrespondenz zu führen.

Ich sah mich daher veranlaßt, in der Bezirksamtsleiterkonferenz vom 24. Juni 1903 den Auftrag zu erteilen, in Zukunft im Verkehre mit allen k. k. Bezirkshauptmannschaften die eingehobenen Strafbeträge ausnahmslos direkt an die aus dem Requisitionsakte zu entnehmenden Kassen der Armenfonds u. s. w. abzuführen, die Strafakten hingegen mit der Mitteilung, daß der Strafbetrag abgeführt worden ist, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu überfenden.

Da jedoch laut eines von der genannten Bezirkshauptmannschaft an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstatteten Berichtes dieser Anordnung von einem großen Teile der magistratischen Bezirksämter noch immer nicht entsprochen wird, so bringe ich dieselbe hiemit zur genauen Danachachtung in Erinnerung.

13.

Bereinfachungen im Strafvollzuge.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Edmund Posselt vom 1. September 1903, M.-D. 1774/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 101):

In dem h. ä. Normale vom 22. April 1903, M.-D. 281/97 (Normalienblatt Nr. 50 ex 1903) wurde unter anderem über Antrag der Stadtbuchhaltung bestimmt, daß die Verzeichnisse über Versorgungsfondsstrafen monatlich abzuschließen und bis längstens den 5. des folgenden Monats der Stadtbuchhaltung einzusenden sind.

Es wurde nun in der letzten Bezirksamtsleiterkonferenz darauf hingewiesen, daß bei Einhaltung dieser Bestimmung unnötigerweise viele Versorgungsfondsstrafen offen bleiben, da meistens beim Monatschlusse die Verzeichnisse nicht vollständig ausgefüllt sind.

Bei dem Vorschlage, den 5. eines jeden Monats als Einsendungsstermin festzusetzen, war die Stadtbuchhaltung von dem Bestreben geleitet, mit den

Kontierungs- und Kontrollarbeiten im laufenden bleiben zu können. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigten jedoch, daß es immerhin möglich ist, von der Festsetzung eines Termines abzugehen.

Die eingangs bezeichneten Vorschriften werden demnach folgendermaßen abgeändert:

Die Strafgelderverzeichnisse sind nicht mit Ablauf eines jeden Monats, sondern dann abzuschließen und der Stadtbuchhaltung zu übermitteln, wenn kein Raum mehr für weitere Eintragungen auf den betreffenden Bogen vorhanden ist, so daß die Einsendung ohne Bindung an einen Termin von Fall zu Fall nach vollständiger Ausfüllung des Verzeichnissesformulares erfolgen kann. Nur Ende Dezember eines jeden Jahres sind die Verzeichnisse jedenfalls abzuschließen und alle, auch die nicht verwendeten Formularien der Stadtbuchhaltung bis 5. Jänner des nächsten Jahres rückzumitteln. Für die unge störte Fortsetzung der Eintragungen wird seitens der Stadtbuchhaltung durch rechtzeitige Übersendung der für das nächste Jahr zu verwendenden Druckformen Sorge getragen werden.

Bei diesem Anlasse wird weiteres folgendes angeordnet:

Mit dem h. ä. Erlasse vom 5. November 1892, M.-D. 571, wurde verfügt, daß die von den zentralen Ämtern des Magistrates verhängten Geldstrafen, insoweit die zahlungspflichtige Partei nicht im I., VIII. oder IX. Bezirke wohnt oder sich aufhält, nicht durch die Hauptkassa-Zentrale, sondern durch die Hauptkassa-Abteilung jenes Bezirksamtes vorzuschreiben und einzuheben sind, in dessen Amtsbezirk der Bestrafte den Wohnsitz oder Aufenthalt hat, eine Bestimmung, die in der Weise gehandhabt wurde, daß die Hauptkassa-Abteilung mittels besonderer Verständigung der Magistratsabteilung von dem Straferkenntnis behufs Vorschreibung und Einhebung in Kenntnis gesetzt wurde. Es kommt aber vor, daß die Strafbeträge gleichwohl bei der Hauptkassa-Zentrale einbezahlt werden, ein Vorgang, welcher wiederholt Doppelvorschreibungen zur Folge hatte.

Zu teilweiser Abänderung des h. ä. Normalerlasses vom 5. November 1892, M.-D. 571, werden daher die Magistratsabteilungen angewiesen, die Vorschreibung der von ihnen verhängten Geldstrafen bei der Hauptkassa-Zentrale mittels „Videat“ zu veranlassen; die Hauptkassa aber hat derartige Strafgebühren, wenn die Partei sich nicht im I. oder VIII. Bezirke aufhält, im kommissionellen Wege einzuheben.

*

Zur Erzielung einer Beschleunigung des gegenwärtig noch vielfach schleppenden Geschäftsganges bei der zwangsweisen Einhebung von Strafbeträgen finde ich schließlich nachstehende Vorschriften zu erlassen:

Nach Rechtskraft des Straferkenntnisses ist ohne allen Verzug bei Geldstrafen der Akt an die Hauptkassa-Abteilung zu leiten, welche mit möglicher Beschleunigung die Strafe vorzuschreiben und den Einhebungsauftrag an die Exekutionsamtsabteilung zu leiten hat. Letztere hat in der Regel binnen acht Tagen die Mahnung zu vollziehen und binnen weiteren acht Tagen, wenn die Mahnung erfolglos blieb, zur zwangsweisen Einhebung zu schreiten. Falls die Partei sich auf eingebrachte neuerliche Rekurse, Vorstellungen, Nachsichtgesuche u. dgl. berufen und sich etwa auch mit Präsentationsrubriken ausweisen sollte, so darf dies dem Exekutionsbeamten im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 15. Dezember 1902, Z. 125054 (Normalienblatt Nr. 3 ex 1903), keinen Anlaß bieten, mit dem Strafvollzuge innezuhalten.

In besonderen Fällen hat der Magistratsabteilungs-Vorstand bezw. der Bezirksamtsleiter zu entscheiden.

Unter allen Umständen ist dem schleunigen Strafvollzuge die vollste Aufmerksamkeit zu widmen und in umsichtiger Weise hintanzuhalten, daß, wie es leider bisher nicht gar so selten der Fall war, Straferkenntnisse erst nach Jahren vollzogen werden.

14.

Vertretung der mit der selbständigen Aktenbehandlung betrauten Beamten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. September 1903, M.-D. 2507 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 104):

Seitens einer Partei wurde beim Herrn Bürgermeister mit Recht darüber Beschwerde geführt, daß sie, obwohl vorgeladen, mehrmals vergeblich den Weg ins Amt nehmen mußte, weil jener Beamte, in dessen Zuteilung die Angelegenheit fiel, nicht anwesend und in dem betreffenden Amte gar kein Beamter in der Lage war, ihr erschöpfende Aufklärungen zu geben und die Angelegenheit ordnungsgemäß durchzuführen. Dergleichen Fälle sind übrigens wiederholt vorgekommen. Nicht selten wird erst kurz vor dem Urlaubsantritte eines Beamten ein anderer rasch über die Angelegenheiten des von ihm zu vertretenden Kollegen unterrichtet, während im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung oder plötzlichen Erkrankung in keiner Weise für eine ausreichende Stellvertretung gesorgt ist.

Ich weise daher die Herren Amtsvorsteher an, dafür Vorsorge zu treffen, daß sich in jedem Amte wenigstens zwei Beamte mit der selbständigen Be-

arbeitung jeder Agende dieses Amtes vollkommen vertraut zu machen haben, um gegebenenfalls einander ohneweiters vertreten zu können.

Seitens der Magistrats-Direktion wurde übrigens schon früher bei wiederholten Anlässen (bei der Qualifikation der rechtskundigen Beamten, in Bezirksamtsleiter-Konferenzen u. s. w.) der Wunsch ausgesprochen, zeitweilig eine Änderung in der Verwendung der zugewiesenen Beamten eintreten zu lassen, welche im Interesse der unge störten Abwicklung des Dienstes gelegen und geeignet ist, unter Vermeidung eines häufigen Wechsels des Dienstortes eine einseitige Ausbildung der Beamten hintanzuhalten.

Bezüglich des Kanzleipersonales verweise ich auf den im Mag.-Bdg.-Bl. ex 1901 auf S. 113 abgedruckten h. ä. Normalerlaß vom 4. November 1901, Nr.-D. 3063/1901.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 168. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli 1903, betreffend die Abänderung des Verfahrens zur Entscheidung von Streitfragen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren.

Nr. 169. Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. August 1903, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen IX a, XXXVII und XXXVIII zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 170. Kundmachung des Handelsministeriums vom 6. August 1903, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszählertypen XLVIII, XLVIIIa, LXII, LXIV, LXVII, LXVIII, LXIX, LXX und LXXI zur eichamtlichen Beglaubigung sowie die Zulassung der Zählertypen LXI (vergl. R.-G.-Bl. Nr. 112 ex 1903) zur Verwendung in zweiphasigen Drehstromanlagen.

Nr. 171. Konzessionsurkunde vom 17. August 1903 für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Innsbruck nach Fulpmes, eventuell nach Matrei (Stubaitalbahn).

Nr. 172. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, des Handels und der Finanzen vom 20. August 1903, betreffend die Erhöhung der den Besitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes Krakau und den Besitzern des Berufungsgerichtes zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. August 1903, betreffend die Zollbehandlung von Zucker.

Nr. 174. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. August 1903, betreffend die Konzessionierung des fortan mit elektrischer Kraft zu bewirkenden Betriebes der schmalspurigen, in Zukunft als Kleinbahn zu behandelnden Drahtseilbahn von der Kaiser Franz Josef-Brücke in Prag-Holeschowitz zur Restauration auf dem Plateau des Belvedere.

Nr. 175. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. August 1903, mit welcher die Verordnung vom 21. August 1871, R.-G.-Bl. Nr. 107, betreffend die Vorschrift über die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspiels an Lehrerbildungsanstalten, teilweise ergänzt wird.

Nr. 176. Erlaß des Finanzministeriums vom 29. August 1903, zur Vollziehung der die Zuckerverbrauchsabgabe betreffenden gesetzlichen Anordnungen.

Nr. 177. Kundmachung des Handelsministeriums vom 31. Juli 1903, betreffend die nähere Beschreibung (samt Zeichnung) der Elektrizitätszähler-Typen XXVIII, XXIX, XXIXH, XXIXK, XXIXHK, XXXII, XXXIII, XXXV und XXXV a.

Nr. 178. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 27. August 1903, betreffend die Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes I. Klasse Boitersreuth unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R.-G.-Bl. Nr. 107, bezeichneten zur Pflanzenabfertigung ermächtigten Zollämter.

Nr. 179. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1903, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Uhrfah in Oberösterreich.

Nr. 180. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1903, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gonobitz in Steiermark.

Nr. 181. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1903, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Neupafa.

Nr. 182. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1903, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Waszkoutz am Czeremosz in der Bukowina.

Nr. 183. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1903, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in St. Pietro in Dalmatien.

Nr. 184. Kaiserliches Patent vom 6. September 1903, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Podomeren mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg.

Nr. 185. Gesetz vom 27. August 1903, mit welchem die behufs Erlangung der ausgedehnten Steuerfreiheit (Gesetz vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 55) normierte zehnjährige Umbaufrist in der königlichen Hauptstadt Lemberg auf weitere zehn Jahre erstreckt wird.

Nr. 186. Kaiserliche Verordnung vom 10. September 1903, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln anlässlich eingetretener Elementarschäden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 74. Gesetz vom 9. Juli 1903, womit der § 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien abgeändert wird.

Nr. 75. Gesetz vom 19. Juli 1903, betreffend die Regelung der Bezüge der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgererschulen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1903, Z. XVI 1519, betreffend die der Gemeinde Merkenbrechts erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. August 1903, Z. XVI 1520, betreffend die der Gemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K 40 h pro Hektoliter für das Jahr 1904.

Nr. 78. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. August 1903, Z. I 856, betreffend die Ausstattung der mit Taxameter versehenen Platzfuhrwerke.